

Liebe Leserinnen und Leser,

der Bayerische Ministerrat hat vorgestern beschlossen, dass die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) bis einschließlich 12. Januar 2022 verlängert wird. Die aktuelle Fassung regelt die gültigen Corona-Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, das aktuelle Infektionsgeschehen einzudämmen. In diesem Newsletter informieren wir Sie mit einer Kurzübersicht über die Anpassungen des 15. BayIfSMV (15. Dezember Inkrafttreten). Für weitere Details können Sie ► **hier** die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nachlesen.

Ihr Team des Nürnberger Land Tourismus

Bernd Hölzel
(Leiter Kreisentwicklung)

Petra Hofmann
(Kultur & Kulinarik)

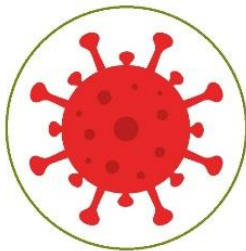
Carla Seyerlein
(Aktiv & Natur)

Saskia Sörgel
(Netzwerk)

Martina Fries
(Öffentlichkeitsarbeit)

Christiane Groß
(Assistenz)

Corona-Informationen



In ganz Bayern gilt die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Corona-Regeln in Bayern: Krankenhaus-Ampel auf **ROT**

Die 15. BayIfSMV wurde in einigen Punkten zum 15. Dezember (Inkrafttreten) angepasst, u.a.:

- Wer nach seiner vollständigen Immunisierung eine weitere Auffrischimpfung erhalten hat („Booster“), hat auch ohne einen ergänzenden Test Zugang zu Bereichen, die nach 2G plus zugangsbeschränkt sind. Die Auffrischimpfung ersetzt den Test (auch PCR). Ausgenommen sind bundesrechtlich abweichend geregelte Bereiche (z. B. Testnotwendigkeiten in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen, § 28b Abs. 2 IfSG).
- **Folgende Einrichtungen und Veranstaltungen, die bisher nach 2G plus zugänglich waren, sind künftig ohne ergänzenden Test nach 2G zugänglich** (die übrigen hierfür bisher geltenden Bestimmungen, insbesondere die Kapazitätsgrenze, bleiben aber erhalten):
 - Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung (für Zuschauer von Sportveranstaltungen gilt weiterhin 2G plus)
 - Öffentliche Veranstaltungen (z. B. öffentliches Gedenken, kommunale Events, Werbeveranstaltungen) und private Veranstaltungen (private Feiern) unter freiem Himmel, ausgenommen Sport- und Kulturveranstaltungen
 - Zoologische und botanische Gärten (inklusive Innenbereiche)
 - Gedenkstätten (inklusive Innenbereiche)
 - Freizeitparks (inklusive Innenbereiche)
 - Ausflugsschiffe
 - Führungen unter freiem Himmel.

Weiterhin nach 2G plus sind dagegen insbesondere Objekte zugänglich, die ihren Schwerpunkt indoor haben oder großes Publikum anziehen, insbesondere:

- Sportveranstaltungen (als Zuschauer), Indoorsportausübung
- Kulturveranstaltungen
- Messen, Tagungen, Kongresse
- Ausstellungen, Schlösser (indoor)
- Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, sonstiger Freizeitbereich.

Der **touristische Bahn- und Reisebusverkehr** wird künftig wie der ÖPNV behandelt (**3G**, keine Kapazitätsgrenze).

- Die bisherige Ausnahme von 2G in der Gastronomie, im Beherbergungswesen sowie bei sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Eigenaktivität zugunsten minderjähriger Schüler, die regelmäßig getestet werden, wird zunächst bis zum Ablauf des 12. Januar 2022 weitergewährt.
- Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, werden auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes zu beschränkt. Private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Geimpfte und Genesene teilnehmen, sind davon nicht berührt. Bei privaten Feiern und Zusammenkünften von Geimpften und Genesenen (nicht in der Gastronomie) gilt eine Teilnehmergegrenze von 50 Personen in Innenräumen und 200 Personen im Außenbereich.
- Zwischen dem 31. Dezember (15 Uhr) und dem 1. Januar (9 Uhr) besteht auf publikums-trächtigen Plätzen ein landesweites Verbot von Menschenansammlungen, die über 10 Personen hinausgehen. Gottesdienste und Versammlungen nach Art. 8 GG bleiben nach allgemeinen Regelungen zulässig. Die Sperrstunde in der Gastronomie (22 Uhr bis 5 Uhr) wird für die Silvesternacht aufgehoben.
- Nicht geimpfte oder genesene Betreiber und Beschäftigten der nach 2G plus oder 2G zugangsbeschränkten Betriebe müssen künftig nicht mehr verpflichtend jede Woche zwei PCR-Tests erbringen. Auch diese Personengruppe fällt zukünftig unter die Regelungen des Bundesrechts gemäß § 28b IfSG (auch arbeitstägliche Schnelltests möglich).

Kontaktbeschränkungen

Ungeimpfte und Nichtgenesene dürfen sich nur noch mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und höchstens zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands treffen.

Hierbei gilt unabhängig vom Ort des Treffens der jeweils größere Hausstand als der „eigene“ Hausstand, dieser kann sich sodann mit bis zu zwei ungeimpften und nicht genesenen Personen eines weiteren Hausstands treffen.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten sowie Geimpfte und Genesene bleiben für die Gesamtzahl außer Acht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Ab dem 20. Dezember 2021 gibt es eine Verschärfung: Nimmt eine nichtgeimpfte / nichtgenesene Person an einer Zusammenkunft teil, dann zählen alle weiteren Teilnehmer, die mindestens 12 Jahre und 3 Monate alt sind, bei der Personenobergrenze und der Zahl der Hausstände auch dann mit, wenn diese weiteren Teilnehmer geimpft oder genesen sind.

Ab dem 20. Dezember 2021 gibt es zudem Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte außerhalb der Gastronomie, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder Personen unter zwölf Jahren und drei Monaten teilnehmen. Insofern sind dann in geschlossenen Räumen maximal 50 Personen und unter freiem Himmel maximal 200 Personen erlaubt.

► **Informationen zum Coronavirus - Häufige Fragen** (Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration)

► **Informationen: Coronavirus in Bayern** (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)

► **Tourismusnetzwerk Franken:** umfassende Übersicht und Rahmenkonzepte auch auf der Website des Tourismusverbands Franken

Verlängerung der 15. BayIfSMV Anpassungen und Neuregelungen

Kurzübersicht der wichtigsten Maßnahmen zum 15.12.2021 (Inkrafttreten)

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam

Booster-Impfung ersetzt Test bei 2Gplus:

Wer nach seiner vollständigen Immunisierung eine weitere Auffrischimpfung erhalten hat, hat auch ohne erg. Test Zugang zu Bereichen, die nach 2G plus zugangsbeschränkt sind. Ausgenommen sind bundesrechtlich abweichend geregelte Bereiche (z. B. Testnotwendigkeiten in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen, § 28b Abs. 2 IfSG).

2Gplus wird zu 2G in folgenden Einrichtungen:

- Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung (für Zuschauer von Sportveranstaltungen gilt weiterhin 2G plus)
- Öffentliche Veranstaltungen (z.B. öffentl. Gedenken)
- Private Veranstaltungen unter freiem Himmel ausgenommen Sport- und Kulturveranstaltungen
- Zoologische/botanische Gärten (inkl. Innenbereiche)
- Gedenkstätten (inkl. Innenbereiche)
- Freizeitparks (inkl. Innenbereiche)
- Ausflugschiffe
- Führungen unter freiem Himmel



2Gplus bleibt insbesondere bestehen bei :

- Sportveranstaltungen für Zuschauer
- Indoorsportausübung
- Kulturveranstaltungen
- Messen, Tagungen, Kongresse
- Ausstellungen, Schlösser (indoor)
- Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios
- Sonstiger Freizeitbereich

Verlängerung Frist für Minderjährige:

Die bisherige Ausnahme von 2G in der Gastronomie, im Beherbergungswesen sowie bei sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Eigenaktivität zugunsten minderjähriger Schüler, die regelmäßig getestet werden, wird zunächst bis zum Ablauf des 12. Januar 2022 weitergewährt.

Kurzübersicht über die geplanten Maßnahmen, wie in der Pressekonferenz vom 14. Dezember verlautbart.

Nürnberger Land Tourismus • Waldluststr. 1 • 91207 Lauf a. d. Pegnitz

Tel. 09123 950-6062 • Fax 09123 950-8005

urlaub@nuernberger-land.de • urlaub.nuernberger-land.de

Der Landkreis Nürnberger Land, als Körperschaft des Öffentlichen Rechts, wird vertreten durch Landrat Armin Kroder
Kontakt: Tel. 09123 950-6000 • Fax: 09123 950-8001 • E-Mail: landrat@nuernberger-land.de
Zuständige Aufsichtsbehörde: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Fügen Sie bitte die E-Mail-Adresse urlaub@nuernberger-land.de Ihrem Adressbuch oder der Liste sicherer Absender hinzu. Dadurch ist gewährleistet, dass unsere E-Mail Sie auch in Zukunft erreicht.

Sie erhalten diese Mail aufgrund Ihrer Teilnahme / Ihres Interesses am Nürnberger Land Tourismus.
Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen, schreiben Sie bitte eine kurze Nachricht an urlaub@nuernberger-land.de.